

**05.11.2012**
**Drucksache 192/12**

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG)

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Jugendhilfeausschuss	19.11.2012	Entscheidung	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Norbert Hahn		
<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend	
<b>Produktgruppe</b>	51.3	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	
<b>Produkt</b>	51.03.01	Wirtschaftliche Hilfen	
<b>Haushaltsjahr</b>	2013	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	ca. 10.000

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) werden – wie in der Anlage dargestellt – geändert.

## **Sachbericht**

Die Landeskommission Jugendhilfe NRW hat am 25.11.2010 Empfehlungen für die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich des § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen, beschlossen. Damit soll eine landesweite Harmonisierung der in zahlreichen Beihilferichtlinien der öffentlichen Jugendhilfeträger aufgelisteten beihilfeberechtigten Anlässe sowie der Höhe der entsprechenden Geldleistungen angestrebt werden.

Dies wurde zum Anlass genommen, auch die Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) zu aktualisieren. Die bisherigen Beihilfen und Zuschüsse wurden 2002 festgelegt, lediglich einige Leistungen wurden im Jahr 2006 angepasst.

Die Jugendamtsleiter im Kreis Unna haben am 26.10.2012 die vom Arbeitskreis Wirtschaftliche Jugendhilfe vorgelegte Änderung der Gemeinsamen Richtlinien (siehe Anlage) beschlossen, die sich an den Empfehlungen der Landeskommission orientiert. Dabei sollen die in der Neufassung festgelegten Beihilfen und Zuschüsse für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform) analog auch für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) übernommen werden.

Darüber hinaus sind noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Die Änderungen in den Gemeinsamen Richtlinien sind kursiv und in Fettdruck dargestellt.

## **Anlage**

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)